



Der Emancipationsstreit

Weissensteins mit dem Gute Mehlfhof.

Ein Beitrag

zur Geschichte der kleinen baltischen Städte

von

A. v. Gernet.

Reval.

In Commission bei F. Wasmann.

1885.

Der Emancipationsstreit

Weizensteins mit dem Gute Meyhof.

Ein Beitrag

zur Geschichte der kleinen baltischen Städte

von

A. v. Gernet.

Reval.

In Commission bei W. Wafferman.

1885.

Дозволено цензурою. — Ревель, 21-го Декабря 1885 г.

Herrn Stadthaupt

Eduard Silsky,

als bescheidenes Zeichen

verehrunqsvoller Hochachtung

dargebracht

vom Verfasser.



Der Emancipationsstreit

Weissensteins mit dem Gute Mexhof.

Die folgenden Blätter sollen einen Beitrag zur Geschichte der kleinen baltischen Städte liefern, einem Gebiete unserer Provincialgeschichte, welches fast noch gar keine Literatur aufweist. Sie behandeln den bis jetzt der Wissenschaft unbekannt gebliebenen, Jahrzehnte hindurch währenden, erbitterten Emancipationsstreit der Stadt Weissenstein mit dem Gute Mexhof, unter dessen Botmäßigkeit die Stadt in schwedischer Zeit gerathen war. Einst ein — wenn auch unbedeutendes, nicht weiter zur Geltung gekommenes — Glied des livländischen Föderativstaates, im Besitze jener festen corporativen Verfassung der deutschen Städte des Mittelalters, war es durch ungünstige äußere Umstände, die schweren Kriege des 16. Jahrhunderts, unter Verlust jeglichen Selbstbewußtseins zu einer von dem jedesmaligen Besitzer des Schlosses Wittenstein abhängigen Ansiedlung hinabgesunken, mit dem es schließlich durch die Donation an einen schwedischen Großen in Privathände überging. Die Unterdrückungen der Folgezeit brachten dann die Erkenntniß vom Verluste früher besessenen Rechtes zum Bewußtsein der Bürgerschaft, welche in einem langwierigen Emancipationsproceß das verlorene Recht wieder zu gewinnen suchte. Die letzten Jahrzehnte schwedischer und die ersten russischer Herrschaft sehen Weissenstein in stetem Kampfe um sein Recht, der aber nur zur Einschränkung willkürlicher Bedrückung, nicht zur Emancipation führt. Bis an das königl. schwedische Hofgericht in Stockholm einerseits, andererseits bis an den kaiserl. russischen Senat ging die Bürgerschaft mit ihren Klagen und Bitten, um das nicht zu erlangen, was ihr später die großartige Organisation der Kaiserin Catharina II. ohne das geringste eigene Zuthun in der Erhebung zur Kreisstadt brachte.

Die meisten und wichtigsten Proceßacten sind in einem Folioband von 150 Seiten enthalten, der im Archiv der Vogteigerichtes in Weissenstein liegt und bis jetzt völlig unbekannt war. Sie haben Anregung und Stoff zu vorliegender Arbeit gegeben.

Von einer Geschichte des Schloßes und der Stadt Weizenstein muß gegenwärtig noch Abstand genommen werden, weil überaus reichhaltiges Material bis jetzt noch nicht zugänglich gemacht worden ist. Nicht nur die schwedischen Archive bergen zufolge „C. Schirrens, Verzeichn. livländischer Geschichtsquellen in schwed. Archiven und Bibliotheken“ eine große Zahl einschlägiger Acten und Documente, sondern auch das Nevaler Rathsarchiv verspricht reiches Material. Das wichtigste jedoch befindet sich nach A. W. Hupel in der Werhoffschen Brieflade, die im Laufe dieses Jahrhunderts vom Orte ihrer Zugehörigkeit fortgekommen ist und vom Verfasser dieses trotz eifriger Nachforschung nur in ihrem kleinsten Theile (im Ehstl. Mitterschachtsarchiv) hat aufgefunden werden können. Das alte bis 1704 geführte Kirchenbuch von Weizenstein, das gewiß noch in's 16. Jahrhundert hinaufreichte und nach zuverlässigen Nachrichten wichtige zeitgenössische Aufzeichnungen enthalten hat, wurde während des nordischen Krieges von dem nach Zamma berufenen Pastor Heinrich Degeler dorthin mitgenommen und verbrannte im vorigen Jahrhundert bei einer Feuersbrunst auf dem obengenannten Pastorate. Das Fehlen dieses Materiales verhindert gegenwärtig noch eine größere Arbeit und gestattet nur auf Grund obenangeführter Proceßacten eine Untersuchung des Emancipationsstreites Weizensteins mit Werhof.

Am Fuße und unter dem Schutze der im Jahre 1266 gegründeten Ordensburg Wizenstein (**Wizzestein**) war am Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts durch Ansiedlung deutscher Professionisten und Krämer ein Hafelwerck entstanden, das anfangs unter der Jurisdiction des Ordensvogtes stand, bald aber wohl einen eigenen Vogt erhielt. Bei zunehmender Größe und Bedeutung als Handelsfleck erhielt Wittenstein in der Folge vom Ordensmeister eine städtische Verfassung nach dem Muster Riga's ¹⁾, das rigasche Stadtrecht mit dem Appellationszug nach Riga und verschiedene städtische Privilegie. Die beiden Privilegien der Stadt sind vom O. M. Wennemar von Bruggenei, dat Oberpalea, in deme Dage der Delinge der Apostele (15. Juli) 1398 und vom O. M. Johann v n der Recke, dat Fellin, Auende Cantate (4 Mai) 1550 ²⁾.

Das ganze vielgestaltige, rege Leben einer deutschen Stadt des Mittelalters mit dem Gegensatz zwischen Gilden und Handwerkerstand und dem Rathe wogte auch hier, Handel und Gewerbe waren in stetem

¹⁾ Die Zahl der Bürgermeister und Rathsmänner ist nicht zu ermitteln.

²⁾ Die in C. Schirrens Verzeichniß zc. sub. Nr. 2020 im schwedischen Reichsarchiv angeführte „Vernausche Registratur“, welche die beiden Privilegien enthält, befindet sich augenblicklich nicht mehr im genannten Archiv. Nach dem Erscheinen von C. Schirrens Verzeichniß haben zu wiederholten Malen Archivbeamte nach dem Bande vergeblich gesucht, auch findet sich der Titel nicht in den ältesten Catalogen. Siehe Claes Annerstedt, Grundläggningen af Svenska väldet i Livland 1558—1563 samt deraf alstrade strider inom Vasahuset. Bo wort pag. VIII.—1862.

Wachsthum begriffen, und der Flor, der sich im Anfange des 16. Jahrhunderts über Livland breitete, erhob Wittenstein zu einem verhältnißmäßig bedeutenden Landstädtchen, das ohne die Schloßkirche, 2 Kirchen (S^{tae} Catharinae und S^{tae} Crucis)¹⁾, 360 Häuser und eine feste Verschanzung durch Wall und Graben besaß²⁾. So langsam und allmählich Weißenstein durch Jahrhunderte lange Arbeit zu dieser Blüthe gelangt war, so schnell und jäh sank es von der Höhe zu einem unansehnlichen Flecken hinab. Schon die totale Niederbrennung durch die Russen im August 1558³⁾ und die schwere Belagerung des Schlosses im J. 1560⁴⁾ hatten die Stadt auf kurze Zeit fast ganz dem Erdboden gleichgemacht, die beiden Belagerungen von 1570 und 1572⁵⁾, welche Schloß und Stadt unter russische Botmäßigkeit brachten, die 9jährige Regierung des russischen Wojewoden und die Eroberung und Einäscherung des stark befestigten Fleckens durch die livländischen Hofleute (1577)⁶⁾ verwischen jegliche Spur der Existenz einer Stadt. Der Rath und die ganze corporative Verfassung waren untergegangen, und die Eroberung des Schlosses am 24. Nov. 1581⁷⁾ durch die Schweden brachte diesen einen verwüsteten, in Abhängigkeit vom Schloß gerathenen gänzlich bedeutungslosen Flecken mit.

Johann III. war eifrig bemüht, dem durch den verheerenden Krieg verursachten allgemeinen Elende des Landes und der Städte abzuhelfen. Dieses Bestreben ist das durchgehende Kennzeichen des dem Flecken Wittenstein auf Bitte der beiden Deputirten Wilhelm Jicke und Diderich Quackenbrügge ausgestellten Privilegiums, dat Schloss Upsal den 17 Sept 1588⁸⁾.

Die Restitution der in Folge des Krieges verwüsteten Erbstätten und der der Bürgerschaft mit Gewalt entzogenen Aecker und Viehweiden, zollfreie Wochen- und Jahrmärkte mit Vieh, Fleisch, Fischen und anderer Nothdurft werden zugesagt; dem Pfarrer, den die kleine verarmte Bürgerschaft nicht mehr besolden kann, wird der theilweise⁹⁾ und dem Schulmeister der ganze Unterhalt vom Schlosse angewiesen, dem Befehlshaber auf dem Schloß wird aufgetragen, die Armen aus dem Flecken im Schloßspital verpflegen und der Einwohnerschaft 1½ Schiffpfund Kupfer zur Kirchenglocke liefern zu lassen. Im Handel und Gewerbe wird der Flecken vor dem unwohnenden Adel, königl. Bedienten, den

¹⁾ Engel Hartmann, Manuscript in der christl. litt. Gesellschaft.

²⁾ A. W. Supel, Topographie I.

³⁾ Renner, livl. Historien pag. 207.

⁴⁾ Renner, livl. Historien pag. 307. ff.

⁵⁾ Ruffow, livl. Chronik 72 ff., 79 b. ff.

⁶⁾ Ruffow, livl. Chronik 102.

⁷⁾ Ruffow, livl. Chronik 127.

⁸⁾ Eine Copie befindet sich in dem Foliobande der Brecefacten.

⁹⁾ Jährlich 12 Tonnen Roggen, 12 Tonnen Malz, 1 fetter Dsche, 1 fettes Schwein und ½ Tonne Butter.

Bauern „reisenden Heußen und Jungknechten“ geschützt, und schließlich mit schwedischem Rechte begabt¹⁾. Zufolge dieses Privilegiums wurde dann eine Inventur der Erbstätten vorgenommen und 1591 ein Verzeichniß derselben zusammengestellt, laut welchem sich im Flecken nur 71 meist wüste Plätze befanden.

Als nach der Krönung Sigismund III. im Febr. 1594 königl. Commissare im Juli nach Neval gekommen waren, kam auch die Bürgerschaft um die Confirmation ihres Privilegiums von 1588 ein und erhielt dieselbe durch einen Commissaren, dat. Wittenstein 5. Oct. 1594.

Der Erholung von den Drangsalen und Consequenzen des langen Krieges, der ruhigen Entwicklung und dem allmählichen Wiederaufblühen des Fleckens wurde durch den schwedisch-polnischen Krieg Stillstand geboten. Die Eroberung des Schlosses durch den polnischen Feldherrn Zamoyshy am 27. Sept. 1602²⁾ und der unruhige stets gefährdete Besitz der Polen zerstörten den kaum begonnenen Bau. Es hat den Anschein, als sei die polnische Regierung fast noch verderblicher für die Entwicklung Wittensteins gewesen, als die russische, denn noch 1642 glich der Flecken beinahe einem Schutthaufen; es mußten 6 Jahre nach der am 25. Juni 1607 erfolgten Wiedereroberung unter schwedischer Herrschaft vergehen, ehe die Bürgerschaft wieder zum Bewußtsein ihrer selbst und ihres Rechtes kam. Erst bei Karl IX. Sohn, Gustav Adolf suchte sie zugleich mit der Ebstl. Ritterschafft und Neval um die Bestätigung ihres Privilegiums von Johann III. nach, die ihr dat. Stockholm 18. Sept. 1613 ausgestellt ward³⁾. Neben der Confirmation ihres früheren Privilegiums wird ihr noch ausdrücklich das schwedische Recht verliehen, die Restitution der wüsten Erbstätten und Heuschläge und der Schutz gegen den unwohnenden Adel, königl. Bediente, Bauern und fremde Kaufleute zugesagt, die Einwohner werden „bei der Wahren Christlichen Religion der Außburgischen Confession“ erhalten und verpflichtet, ihren Eid noch Inhalt des Norföpingischen Abschiedes durch den Statthalter auf Schloß Wittenstein abzulegen; da sie nicht mehr im Stande sind, einen Prediger zu unterhalten, werden sie an die „Schloßpredigten“ gewiesen; der Flecken steht unter der Superiorität des Stadthalters von Wittenstein.

Wittenstein stand als Kronflecken unter directer Oberhoheit des General-Gouverneuren oder Generalstatthalters von Ebstland⁴⁾, und nachdem 1622 Jacob de la Gardie auch General-Gouverneur von Livland geworden und Ebstland einen besonderen Gouverneuren erhalten

¹⁾ Entgegen Dr. F. G. v. Bunge's Ansicht, daß Weissenstein erst durch das Privilegium Gustav Adolfs (siehe weiter unten), das schwedische Recht erhalten hat. „Einleitung in die . . . Rechtsgeschichte“. S. 231, 232.

²⁾ Hiärn S. 395, Kesch S. 479. Vita Johannis Zamoseii, ed. Graf Bzialinski.

³⁾ Eine Copie befindet sich im Folioband der Processacten.

⁴⁾ Auch Gouverneur und Statthalter genannt

hatte, unter diesem, resp. dessen Stellvertreter, dem Statthalter von Neval. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Bürgerchaft waren 2 Aelteste im Flecken verpflichtet, während die Jurisdiction in erster Instanz — mehr als wahrscheinlich — in den Händen des Statthalters von Wittenstein, in zweiter des von Neval oder des Gouverneuren, unwahrscheinlicher in der des Landgerichtes lag¹⁾. Ersterem Statthalter war auch das Recht von Gustav Adolf übertragen worden, Reflectanten die Erlaubniß zur Niederlassung und zu Handel und Gewerbe im Flecken zu ertheilen. Dieser besaß eine eigene alte Polizeiordnung, die ihm ums Jahr 1640 vom Gouverneuren Philipp Scheiding bestätigt wurde.

Unter der kraftvollen segensreichen Regierung Gustav Adolfs begann wieder die durch den schwedisch-polnischen Krieg unterbrochene Entwicklung des Fleckens, die wüsten Plätze wurden allmählich bebaut, alte Einwohner, die im Kriege geflohen, kehrten wieder zurück, neue siedelten sich an, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wenige Decennien einer Regierung, wie die Gustav Adolfs genügt hätten, um der großen Armuth der Bürgerchaft zu steuern und den Flecken zu einer gewissen Blüthe zu bringen.

Nach seinem Tode suchte die Bürgerchaft bei der Vormundschaftsregierung um Confirmation ihrer Privilegien nach, erhielt jedoch unter dem Datum Stockholm 28. Juli 1635 nur ein Attestat, laut welchem sie in der Ausübung ihrer privilegirten Freiheiten und Gerechtsame bis zur Mündigkeit der Königin Christina belassen werden sollte²⁾.

Ein charakteristisches Merkmal der Regierung Christina's ist die massenhafte Verleihung von Domänen an den Adel und der Uebergang fast sämtlichen Immobilienbesizes der Krone in Privathände, besonders in Livland. Alle Schlösser aus der Ordenszeit, die meist noch unter schwedischer Regierung als Festungen benutzt worden, wurden als solche, wenn sie nicht von besonderer strategischer Wichtigkeit waren, aufgegeben und mit ausgedehnten Gebieten schwedischen Großen vertheilt.

1636 den 30. Oct.³⁾ wurde das Schloß Wittenstein mit seinem Hafelwerke, der zum Schloß gehörige Hof Mäcks (Merhof) und die letzten noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Dörfer in Jerwen dem größten Feldherren Schwedens im 30jährigen Kriege, dem jungen Oberstfeldzeugmeister und Artilleriegeneral, späteren Feldmarschall Linnard Torstenson nach Korköp-Beschlußrecht donirt. Diese Dona-

¹⁾ Das gerichtl. Auftragen der Grundstücke im Flecken und die Corroboration fand vor dem Statthalter in Neval statt, die gerichtl. Ammission auf Befehl desselben durch den Statthalter von Wittenstein. Der Eid wurde anfänglich dem letzteren abgelegt und diesem von Gustav Adolf die gerichtliche Untersuchung der Besitztitel aufgetragen. Der Flecken besaß bis 1666 keinen eigenen Gerichtsvogt.

²⁾ Eine Copie in schwedischer Sprache im Folioband der Processacten.

³⁾ 1635 schon fand eine theilweise erste Donation statt. 1646 den 20. April wurde der Besitz des Schloßes Wittenstein nebst Appertinentien Torstenson confirmirt.

tion oder vielmehr die verschiedene Auslegung derselben und ihrer Tragweite gaben die Veranlassung zu dem späteren langwierigen Emancipationsstreite zwischen der Bürgerschaft und dem Besitzer des Schlosses und des Gutes Werhof, indem erstere, durch arge Bedrückungen von Seiten des letzteren getrieben, mit der Erklärung vortrat, daß die Donation sich nur über das später sogenannte schwedische Hafelwerk, eine aus wenigen Häusern bestehende, auf Grund und Boden des Schlosses neben dem Flecken belegene Ansiedlung, nicht aber auf das mit königl. Privilegien versehene deutsche Hafelwerk erstrecke. Einerseits scheint aber ersteres während des Torstensonschen Besizes von früheren Beamten und Bedienten des Grafen erst angelegt worden zu sein, andererseits widersprach die Donation keineswegs dem Wortlaut der Privilegien, welche nur einen commercialen und industriellen Charakter trugen. Die Frage unbeantwortet lassend, in wie weit die Krone hier, wie auch bei Wefenberg, Napsal, Wenden, Wolmar, Arensburg u. s. w. berechtigt war, eine freie, zur Krone nicht im Verhältniß der Hörigkeit stehende, nur durch den Eid verpflichtete Bürgerschaft, an deren Erbgrund sie kein Recht hatte, — gleich der an Grund und Boden gefesselten Bauerschaft — zu verlehnen und die bisher durch Kronbeamte ausgeübte Mittelhoheit und Jurisdiction einem Privaten zu überlassen, — constatiren wir nur nach eingehender Untersuchung, daß dem Generalen Linnard Torstenson das Hafelwerk 1636 verlehnt worden ist und dieser „hafvar antagit sig Stadzens styrsfall“ (sich der Stadtregierung angenommen hat). Die früheren Rechte und Verpflichtungen der Krone und deren Beamten, des Statthalters in Wittenstein, gingen auf ihn über. Die Jurisdiction über das Hafelwerk in erster Instanz, wahrscheinlich nur in Polizei- und Bagatellsachen lag hinfort ihm resp. seinem Beamten auf dem Schlosse ob, während als zweite Instanz, wie es scheint, das von Christina zur Beilegung von Streitigkeiten wegen des Norköp-Beschlusses und publicter Güter, wie auch von Zwistigkeiten unter unadeligen Arrendatoren und Pfandhaltern und unter Civilbedienten, eingeführte Burggericht galt, in welchem der Statthalter von Neval präsidirte¹⁾. Auch fiel Torstenson das bisher vom Statthalter ausgeübte Recht zu, Reflectanten die Erlaubniß zur Niederlassung und zu Handel und Gewerbe im Flecken, und der Bürgerschaft resp. deren Ältesten zur Aufkündigung des Bürgerrechtes zu ertheilen. H. W. Hupel meldet, er habe sich nach der Donation huldigen lassen²⁾.

¹⁾ Die gerichtliche Auftragung und die Corroboration der Kaufcontracte fand in demselben statt. Die „geschichtl. Uebersicht des Prov.-Rechtes der Dñseeprovinzen, Petersburg 1845“, Theil II S. 70 (der russischen Ausgabe) giebt als Form für Civil- und Criminalsachen das Manngericht an, doch ist das erst der Fall gewesen, nachdem Carl XII. das Burggericht aufgehoben und dessen Competenzen den Manngerichten übertragen hatte.

²⁾ Hupel, Topogr. I sagt auf Grund einer Urkunde: „E. ließ sich huldigen und zwar so daß die Bürger dem Könige und ihm Unterthänigkeit zusagen mußten. Aus einem von ihm noch vorhandenen Befehl an die weißensteinschen

Nach dem am 7. April 1651 erfolgten Tode des Feldmarschall Linnard Torstenson erbte Mexhof und Wittenstein sein Sohn Andreas (Graf zu Orthala, Freiherr zu Wyrestadt, Herr zu Torstena, Rehestadt, Majed und Ulfund, Generalgouverneur von Estland 1677—1681). Seine Regierung brachte anfänglich keine weiteren Veränderungen im Verhältniß zwischen dem Besitzer des Schlosses und dem Flecken. Die Bürgerschaft, die ihre alte Polizeiordnung verloren hatte, erhielt 1653 von ihm eine Interimsordnung und Mittheilung der Principien, nach welchen über sie von dem durch Torstenson zum Gerichtsvogt ernannten Beamten in Mexhof das Recht gehandhabt werden sollte, er wurde durch die 1653 den 17. Octob. zu Stockholm dem Hafelwert von der Königin Christina ertheilte Confirmation seines Privilegiums¹⁾ und durch eine 1663 vom Gouverneur Bengt Horn ausgegebene Verordnung in seinem Dominium bekräftigt. Das Verhältniß der Bürgerschaft zu ihm sah er nicht als Real-, sondern als Personalsubjection auf, indem er 1665 bei Verarrendirung des Gutes Mexhof an Ewald Scharenberg das Hafelwert aus der Arrende gänzlich erimirte²⁾ und letzterem 1666 einen eigenen Gerichtsvogt gab.

Trägt der Besitz des Grafen Torstenson den Charakter einer, wenn auch strengen, so doch gesetzmäßigen, genau im Rahmen der durch die Donation angegebenen Gesichtspunkte sich bewegenden Regierung, so verläßt diejenige seines Besiggnachfolgers bald die rechtliche Bahn, um unter dem Vorwand nothwendig aus der Verlehnung des Dominiums gezogener Consequenzen, sich zu Widerrechtlichkeiten hinreißen zu lassen, wie sich zur selben Zeit die Regierung Carl XI. muthwillige Gewalt eingriffe in das Eigenthumsrecht und die Verfassung der Ritterschaften erlaubte.

1669 hatte Torstenson nebst anderen Besigungen das Mannlehn Mexhof mit der Gerechtigkeit im Weichbilde Wittenstein nach harrisch-wierischem Recht an den General-Majoren Hans Fersen²⁾ und den Rittmeister Franz Straßburger verkauft; da es aber ursprünglich ein Mannlehn war, mußte er von seinem übrigen Immobil-

Bürger sieht man mit Verwunderung, in welchem hohen und gebietenden Ton er sich ausdrückt. Die verlangte Huldigung sahen die Bürger als eine Beleidigung der Majestät an, aber es half nichts. Ein Lieutenant, der seine Wohnung dort aufgeschlagen hatte, weigerte sich ganz, weil er, wie er sich ausdrückte, das gräßliche Joch zu tragen nicht willens sei. Sogleich mußte er auf eingeholten Befehl vom Grafen die Stadt verlassen.“ — Dieses Factum bezieht sich aber auf den Besitzübergang von Leonhardt auf seinen Sohn Andreas Torstenson.

¹⁾ Eine Copie in schwedischer Sprache im Folieband der Proceßacten.

²⁾ Sohn des Oberstlieut. Reinhold Fabiansohn v. Fersen zu Cipp und Abbia. Erbherr zu Cipp, Ballefer und Rathshof, ehsl. Landrath 1664 bis 1679, Oberst 1664, Gener.-Major 1669, General-Lieutenant 1674, General der Infanterie 1679, erbt 1677 Abbia und Laupa, 1674/5 in den schwed. Freiherrnstand erhoben, erhielt 1676 die Freiherrschaft Kronendal in Schonen; Gouverneur von Livland und Riga 1673—1682, von Ingermannland und Kexholms Låben 1682—1683, stirbt 1683. Der Verkauf von Mexhof ist angeführt in der Kaiserl. russischen Besitzbestätigung von 1734 (siehe unten).

vermögen einen entsprechenden Theil in Mannlehn umwandeln lassen, worauf 1670 die königliche Confirmation erfolgte. In der Folge übernahm Fersen allein Merhof.

Raum 2 Jahre darauf war die Bürgerschaft im Flecken verurthacht, über Unterdrückungen des neuen Besitzers beim Gouverneur zu klagen. Infolge eines 14 Jahre später aufgesetzten, wie es scheint glaubwürdigen Inquisitionsprotocolles hatte Torstenson aus dem Hafelwerk keinerlei Contributionen, als Landgelder und Accise, erhoben, Fersen dagegen hatte sofort bei Antritt des Gutes aus dem Unterthänigkeitsverhältniß des Hafelwerkes materiellen Vortheil zu ziehen und durch Contributionen der Bürgerschaft einen Theil der hohen Landesbewilligungen zu decken gesucht. Auf die Supplik der Bürgerschaft antwortete der Gouverneur Bengt Claßon Horn nach Einholung einer Erklärung des Statthalters (Präsidenten des Bürgergerichtes) mit zwei Resolutionen vom 5. Juli und 28. Sept. 1672, in welchen der Landrath Fersen in seinem Dominium bekräftigt und zur Erhebung von Contributionen berechtigt erklärt, jedoch aufgefordert wird, executionsweise eingezogene Güter den Geschädigten zu restituiren. 1677 ward Fersen von Karl XI. Merhof mit der Gerechtigkeit in Wittenstein confirmirt.

Die Regierung des Landraths scheint dann auf der durch diese Resolutionen geschaffenen Basis im Ganzen ruhig und ungetrübt fortgedauert zu haben, bis sich nach seinem 1683 erfolgten Tode durch seine Wittve Anna Magdalena von Tiefenhausen¹⁾ ein bald jeglicher rechtlichen Befugniß trogendes System hoher Contributionen, eigenmächtiger Executionen, Expresungen und Eingriffe in fremdes Recht entwickelte.

Die hohen Contributionen werden auf die in Erbbesitz und Nutzung der Bürger stehenden Ländereien übertragen, also zu Reallasten umgewandelt und damit der privilegirte Erb- und Allodialbesitz an den Grundstücken sehr in Frage gestellt; die Brauerei wurde den Bürgern nur gegen Erlegung einer Accise gestattet. Die Widerstrebenden, Lässigen und Unvermögenden wurden ohne gerichtliche Entscheidung executionsweise an ihrem Mobilien-, ja sogar am Immobilienvermögen gestraft, indem ihnen für verweigerte und unterlassene Leistungen und Gehorsam nicht nur Getreide und Vieh durch Merhoffsche Bediente abgenommen, sondern in mehreren Fällen Henschläge, Ackerstücke, ja sogar Häuser entzogen, Hausbauten inhibirt und Neubauten niedergedrückt wurden. Auf die erledigten Grundstücke wurden von der Generalin Fersen trotz Protestes der Bürgerschaft fremde, meist Merhoffsche Leute gesetzt, welche die Berechtigung zu bürgerlicher Nahrung, zu Handel und Gewerbe erhielten. Auch in Ausübung der Jurisdiction erlaubte sie sich Uebergriffe, die in förmlichen Angriffen auf Leib und Leben der Bürger gipfelten. Es scheint, daß die groben Gewaltingriffe des schwedi-

¹⁾ Tochter des Landraths und Landshöfding, Freiherrn Hans Heinrich Tiefenhausen zu Erla, Borkholm, Wesenberg, Tolcks, Neuenhoff u. s. w.

ischen Königs in Recht und Besiz der Ritterschaften zu diesen Maßregeln Vorbild und Muster abgeben sollten. In wie weit der Generalin Fersen überhaupt noch nach Constitution eines eigenen Vogteigerichtes im Flecken die Jurisdiction zustand, läßt sich nicht mehr nachweisen.

Dieses System unumschränkter Willkürlichkeit zwang die Bürger= schaft „wegen allzuweit extendirter und zu hart hantirter Jurisdiction“ bei ihrem Forum competenti, dem Burgergericht in Neval flagbar zu werden, auf dessen Interception durch eine königl. Commission 1685 „wegen Ihro Maj. darunter höchst versirenden Interesses“ die Bürger= schaft in königl. Schuz genommen wurde, „hat solchem dennoch Hoch= wohlgeborene Frau, wiewohl sie dieses von königl. Commission ihr communicirtes protectorial mit sonderbarem respect an zunehmen geschienen, in subsequentiis allerdings nicht pariret.“

Es spielt sich fortan in den Urtheilen der schwedischen Gerichte ein merkwürdiges Schauspiel ab: der auffallendste Widerspruch und unver= antwortliche Lässigkeit in Urtheil und Vollstreckung einerseits, strafbare Mißachtung gerichtlicher und administrirter Vorschriften von Seiten der Partei andererseits. Es eröffnet sich damit eine interessante, in der Landesgeschichte unbekante Perspective auf die Autorität der schwedi= schen Administrations= und Justizbehörden zur Zeit der Reduction.

Die fortgesetzten groben Willkürlichkeiten in Erhebung der Contri= butionen zwangen die Einwohnerschaft Wittensteins beim General=Gou= verneuren Beschwerde zu führen. Eine von demselben 1686 abdelegirte Commission inquirirte, „was und wieviel die quaerulanten specifico von ihrem allodial und Wohlhergebrachten gemisset“, worauf vom Generalgouverneuren an die Generalin Fersen ein Rescript erging, laut welchem letztere verpflichtet wurde, das unrechtmäßig Erhobene zu resti= tuiren und bis ihr Recht zu Contributionen von dem competenten Ge= richtshof (Burgergericht) untersucht und statuirt worden wäre, die Bür= gerschaft unturbirt zu lassen. Auf ihr Ansuchen ward ihr bald vom Burgergericht, auf Grund der Resolution des Gouverneuren Bengt Horn, ein dem Recht zu Contributionen günstiges Erkenntniß ausgestellt.

Auf dieser so geschaffenen gesetzlichen Basis konnte am begonnenen Werke fortgearbeitet werden. Die Landcontributionen erhielten eine feste Norm (von sämtlichen Bürgerländereien mußte der Zehnte, nach der Schuur geschnitten, an den Hof geliefert werden, nebenbei, wie es scheint, noch besondere Abgaben in Geld) — gleichfalls die Accise; indeß hörten dabei von Seiten der Fersenschen Bedienten die Bedrü= ckungen und illegalen Eingriffe nicht auf, welche im Herbst 1686 nach der Ernte die Einwohner bewogen, an die Gutsheerschaft eine Supplik um Einstellung der Willkürlichkeiten ergehen zu lassen. Da derselben jedoch kein Gehör geschenkt wurde, vielmehr das begonnene System seinen Fortgang nahm, sahen sie sich wieder genöthigt, höheren Ortes beim Generalgouverneuren flagbar zu werden. In drei Rescripten, vom 18. Juli und 20. October 1688 und vom 26. März 1689, erteilte Axel Julius de la Gardie der Generalin Fersen den strengen Befehl,

„Weiters nichts gegen die von Wittenstein zu attentiren, sondern was Erb- und Eigenthümliches von Ihnen genommen, solches Ihnen zu restituiren und alles in statu quo ab initio zu setzen“ — doch ohne Erfolg, vielmehr veranlassen sie die Generalin Ferjen zu „despectirlichen und widerseglischen Reden“ gegen die Obrigkeit.

Auf die Fruchtlosigkeit dieser Rescripte hin fertigte die Bürgerschaft die Aeltesten Otto Sürcken und Johann Simonsohn und die Bürger Johann Wredt (Wrede), Christoph und Philip Negelin mit einer Klage an den Generalgouverneuren de la Gardie nach Neval ab, der sich jedoch augenblicklich in Schweden befand; daraufhin deputirte die Bürgerschaft Chr. Negelin nach Stockholm, wo dieser, vielleicht unterstützt durch die herrschende Animosität gegen den baltischen Adel, eine günstige Resolution bei de la Gardie am 28. Mai 1689 erwirkte.

Seine Klage beschränkte sich nicht auf die Willkürlichkeiten, sondern suchte schon der Generalin Ferjen überhaupt das Recht zu Contributionen und die geübte Superiorität streitig zu machen. Sie lautete: 1) auf eigenmächtige Ausdehnung des jus superioritatis von Seiten einer Privatperson über eine freie, direct unter der Krone stehende und derselben durch Eid verpflichtete Bürgerschaft, 2) auf unrechtmäßiges Erheben des Zehnten, der Accise und anderer schwerer Auflagen, 3) auf illegale eigenmächtige Executionen, 4) auf privilegienwidriges Verleihen des Bürgerrechtes und eingezogener Grundstücke an Fremde, 5) Angriff auf Leib und Leben, 6) auf consequente Nichtbefolgung der zahlreichen obrigkeitlichen Rescripte seit dem Jahre 1672.

Die Generalin Ferjen suchte in ihrer Oppugnationschrift die Resolution in dieser peinlichen Angelegenheit durch Angriff auf die Vollmacht Klägers zu vereiteln, indem sie auf Grund eines von mehreren Wittensteinischen Bürgern (meist von ihr ins Hafelwerk gesetzter oder zur Unterschrift gezwungener Leute) die Ungültigkeit derselben zu beweisen suchte; im Uebrigen begründete sie ihr Recht 1) durch den Kauf des Lehngutes Werhof mit den Wittensteinischen Dependencien, 2) „die allzeitige Possession in modum prioris dominii“, 3) die Resolution des Gouverneuren Bengt Horn, und stellte jeglichen Eingriff in die Rechte der Bürgerschaft strict in Abrede.

Ihr Angriff auf die Gültigkeit der Vollmacht wurde zurückgewiesen durch den Hinweis auf die Unterschrift des Attestates durch solche Personen, die nicht durch Ableistung des in der Wittensteinischen Polizei- und Gerichtsordnung vorgeschriebenen Bürgereides wahre Mitbürger der Constituenten geworden seien. Die fernere Untersuchung zeichnet sich durch Kritiklosigkeit, wenn nicht Parteilichkeit aus, indem sie unter dem mit Werhof verkauften Hafelwerk die auf dem Schloßterritorium um das Pastorat entstandene Ansiedlung begreift, den Privilegien Wittensteins einen verfassunggebenden Charakter zuspricht, beim Citiren der Privilegienconfirmacion von 1653 vollkommen die Clausel übersieht und als Thatsache die Fiction hinstellt, Wittenstein sei nie der Jurisdiction des Grafen Torstensson unterworfen gewesen. Die Zu-

quisition von 1686 habe (auf Grund glaubwürdiger Quellen) ergeben, daß Torstenson aus dem Hafelwerk keinerlei Contributionen erhob; daher habe auch der General Ferjen nicht die Befugniß gehabt, solche zu verlangen und der Gouverneur Bengt Horn i. J. 3. unrechtmäßig gegen die königl. Privilegien ihm dieses Recht zuertheilt. Schließlich wirft noch das in den Worten „die Generalin hat durch Erheben von Contributionen ihr jus allzuweit extendirt“ ausgesprochene Zugeständniß der Existenz eines Rechtes ein merkwürdiges Streiflicht auf die Gründlichkeit des Richters. Die Resolution ward in 4 Punkte zusammengefaßt: 1) die Generalin Ferjen wird aufgefordert, die widerrechtlich executionsweise den Bürgern entzogenen Mobilien und Immobilien zu restituiren, 2) die *Onera realia* weiter nicht zu erheben bis sie 3) vor dem competenten Gerichtshof (als solcher wird das Bürgergericht constituirt) ihr Recht bewiesen, 4) wird behufs Restitution der eingezogenen Besitzthümer eine Executionscommission, bestehend aus dem Messor Grünwald und dem Secretär Gräffenhielm nach Wittenstein deputirt.

In das richtigste Licht wird, wie es scheint, das ganze Willkürlichteitsystem der Generalin Ferjen durch das Resultat dieser Commission gestellt: von kaum 70 Hausplätzen im ganzen Hafelwerk müssen nicht weniger als 11 ihren früheren Besitzern restituirt werden, nebenbei eine nicht unbedeutliche Anzahl von Aekern und Henschlägen und eine Menge Getreide und Vieh.

Gegen diese Execution legte die Generalin Ferjen eine schriftliche Bewahrung beim Generalgouverneuren ein, die aber weiter keine Beachtung fand..

In ein neues Stadium unter wesentlich veränderten Bedingungen gelangte der mit Erbitterung geführte Emancipationsstreit durch die im Jahre 1689 vollzogene Reduction des Gutes Merhof. Wohl auf Verwenden ihres Vaters des Landshöfding und Reductionscommissären Hans Heinrich von Tiefenhausen erhielt die Generalin Ferjen das Gut zufolge des am 10. Mai 1690 mit dem königl. Cammercollegium abgeschlossenen Contractes zur perpetuellen Arrende, und zwar mit allen früher besessenen Rechten am Hafelwerk Wittenstein, für welche ihr in der Arrende eine Pauschalsumme von 49 Reichsthl. angerechnet wurden. In das vom königl. Cammercollegium gelieferte Wackenbuch wurden demzufolge die Leistungen der Bürgerschaft aufgenommen¹⁾.

Die Disposition und Abfassung der Klageschrift von 1689 hatten die maßgebenden Personen in Wittenstein auf die königl. Privilegien zurückgeführt, und die günstige Auffassung ihrer Tragweite durch den General-Gouverneuren wie auch die Reduction Merhofs gaben der

¹⁾ Nämlich: till een wist inkomst af Borgarnes äckare och tiende skärning samt et wist af hvar tunna som dhe mälte, wörtlich: zu einer gewissen Einnahme von den Bürgeräckern auch den 10. Schnitt, sowie ein gewisses von jeder Tonne, die sie zu Malz machen.

Bürgerschaft die Richtung an, in welcher sie fortan auf Erlangung einer gesetzlichen Basis im Streit gegen die Generalin Fersen hinarbeiten konnte. Es wurde eine Deputation nach Stockholm behufs Erwirkung einer königl. Privilegien=Confirmation abgeandt. Nach Durchsicht der früheren Privilegien und Confirmationen durch Bengt Örenstierna und Niels Gyldestolpe erfolgte dieselbe am 20. Mai 1690 durch Carl XI. Unter Reservation der königl. Rechte und der etwa vermöge der Reduction der Krone zufallenden Befugnisse werden alle Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, sowie der sämtliche Erbgrundbesitz der Bürgerschaft confirmirt und letztere angehalten, ihren Eid vor dem Generalgouverneuren oder dem Burgergericht abzulegen und dieses als ihr Forum *competens* gelten zu lassen.

Einen wie geringen Nutzen jedoch dem jetzt königl. Hafelwerk der Besitz dieser Confirmation bringen konnte und thatsächlich brachte, beweist einerseits der Umstand, daß die Privilegien, streng nach ihrem Wortlaut genommen, überhaupt nicht angegriffen waren, und die Donation von 1636 sowie die Resolution von 1672 gesetzliche Grundlage und Ausgangspunkt für das Vorgehen der Generalin Fersen bildeten, — andererseits die Thatsache, daß trotz zweier Erlasse des Generalgouverneuren die Contributionen und willkürlichen Executionen von Seiten der Generalin Fersen als Arrendebesitzerin der Domäne Mexhof doch keinen Abschluß fanden, die Generalin vielmehr sich jetzt ihrerseits über die Widersetzlichkeit der Bürger oft beschwerte.

Nachdem auch eine ausgewirkte königl. Ordre an den Generalgouverneur fruchtlos geblieben, entschloß sich die Bürgerschaft vor der Ernte durch ihren Gerichtsvogt Johann Brede beim Burgergericht in Kodal die Generalin Fersen wegen Eingriff in die königl. Privilegien und Aufnahme der Bürgerschaft in's Mexhoffische Wackebuch (die sie zur Stellung von Bauern herabdrücke) zu verklagen.

Die Generalin Fersen begründete ihr Recht zur Erhebung des Zehnten und der Accise aus der Donation von 1636, der Confirmation von 1646, dem Verkauf des Gutes 1669 und Gen.=Gouv.=Resolutionen von 1663 und 1672, die Bürgerschaft stellte dem ihre Privilegien entgegen. Auf Grund einer auffallend flüchtigen, wie es scheinen will, parteiischen Untersuchung erfolgte am 18. Juli 1695 durch den Statthalter Mathias v. Porten ein widerspruchsvolles Urtheil. Dasselbe stützte sich im Wesentlichsten auf die letzte königl. Privilegienconfirmation, indem es, ungeachtet der Thatsache, daß der Flecken als zum Gute Mexhof gehörig der Krone reducirt und die Gefälle aus demselben vom Kammercollegium der Generalin Fersen verarrendirt worden, den von Carl XI. zugesagten Schutz gegen Eingriffe des umwohnenden Adels auch gegen sie angewandt wissen wollte. Es wird von Gerichts wegen der Generalin Fersen der strenge Befehl ertheilt, sich des bisher gebrauchten Dominii über das königl. Städtchen Wittenstein gänzlich zu entäußern, übrigens aber sämtliche seit 1689 executionsweise eingezogenen Intraden und Mobilien den Geschädigten zu restituiren, wegen

der sequestrirten Plätze ihr Recht ausführig zu machen und die gerichtlichen Unkosten der Bürgerschaft von der letzten Privilegienconfirmation (1690) an, zu tragen. Zu einer Lösung der Frage wegen Aufnahme der Bürgerschaft in's Wackenbuch hatte die Generalin Fersen selbst schon, wenn auch gezwungen, die Hand gereicht. Auf eine Supplik der Bürgerschaft hin, hatte das Cammercollegium sie aufgefordert, gegen Erlaß von 49 Reichsthl. von der Arrende, dem Hafelwerk zu gestatten, seine Auflagen und Accise direct in die Rentei zu liefern. Auf diese in Form einer Aufforderung erlassenen Befehl hin, erklärte sie sich zum Verlangten bereit, da sie durch Säumnigkeit und Unvermögenheit der Bürger, wie auch durch die geringe Valuta der Münzsorte, in welcher die Abgaben geleistet würden, großen Schaden erleide. Auf Grund dieses Zugeständnisses wurde die Bürgerschaft im Burgerichtsurtheil an das Cammercollegium gewiesen.

Erst im folgenden Jahre, 18. Mai 1696, erfolgte der officiële Befehl vom Cammercollegium an den Gen.-Gouv. de la Gardie, das Hafelwerk Wittenstein aus der Arrende zu erimiren und mit demselben einen aparten Contract auf 60 Reichsthl. jährlich zufolge Anerbietens der Bürgerschaft zu schließen.¹⁾

Mangel an einschlägigem Material läßt den Status Wittensteins in den folgenden Jahren nicht genau bestimmen. Thatsächlich scheint es von dem Untertanenverhältniß zu Mexhof emancipirt und in ein directes zur Krone getreten zu sein. Die bisherigen Auflagen und die Accise wurden an die Rentei abgeliefert; der Erhebung eines Zehnten findet keine Erwähnung statt. Competenter Gerichtshof war das Burgericht in Neval, für Polizei- und Bagatellsachen das Vogteigericht. Das besondere Instanzverhältniß, das unter russischer Regierung bis zur Statthalterchaftszeit bestand, hat sich erst in den Wirren des nordischen Krieges und den ersten Jahren russischer Regierung entwickelt.)

Dieser Status wurde durch eine gerichtliche Entscheidung angegriffen, die, wenn sie nicht bedeutendes Material zur Untersuchung des Emancipationsstreites böte und für alle folgenden Resolutionen unter russischer Herrschaft grundlegend sein würde, irrelevant wäre, da die Generalin Fersen, auf dieselbe sich stützend, nur schwache Versuche machte, ihre Superiorität über Wittenstein wieder auszudehnen. Die der klagenden Generalin Fersen am 8. Juli 1699 ertheilte Resolution des königl. schwedischen Hofgerichtes in Stockholm erscheint uns so eigenartig, daß wir die Mitwirkung äußerer, uns unbekannter Umstände vermuthen können. Mit Hilfe eines umfangreichen Beweismateriales sucht die Generalin Fersen die Berechtigung, ihres bis 1696 ausgeübten Domini über das reducirte Hafelwerk zu beweisen. Auffallend ist es,

¹⁾ Es wurde ein besonderer Acciseeinnehmer ernannt. Der erste war der Älteste Johann Höppener, Stammvater einer noch jetzt blühenden Branche dieser Familie.

²⁾ Gerichtsvogt — erste. der Pächter von Mexhof — zweite Instanz, worauf erst die gewöhnlichen Instanzen folgen.

daß die Untersuchung gänzlich von dem 1696 geschaffenen Status abstrahirt und sich direct gegen das Burgerichtsurtheil wendet. Die historische Entwicklung des *Domini* ist eine dem bedeutenden Beweismaterial entsprechende gründliche und im Wesentlichen unserer Ausföhrung entsprechende, dagegen föhrt sie das Abstrahiren von dem augenblicklichen Status weiter zu Widersinnigkeiten. Genau nach dem Vorbild der producirten früheren gerichtlichen Entscheidungen trügt sie der Generalin Ferjen auf, sich keinerlei eigenmächtige Executionen zu erlauben und die ausgepfändeten Besitzthümer den Bürgern zu restituiren, und verweist die Angelegenheit mit der Aufnahme der Wittensteinschen Bürger in's *Merhoffsche* *Wackenbuch* an's *Commercollegium* — wozu nach dem vor 3 Jahren geschaffenen Status nicht die geringste Ursache vorlag.

Gegen die Versuche der Generalin Ferjen auf Grund des Hofgerichtsurtheils ihr *Dominium* wieder über Wittenstein auszudehnen, wurde die Bürgerschaft auf einen von Carl XII. in Laib 1701 den 3. April ausgewirkten Befehl vom Generalgouverneur geschützt.

Die Wirren des nordischen Krieges brachten eine totale Veränderung mit sich. Die Plünderungen der Russen verbreiteten Armuth, die Annäherung derselben trieb einen Theil der Einwohner Wittensteins auf die Flucht und ein anderer wurde im Sept. 1703 bei Einäschering des Städtchens von den russischen Horden fortgeschleppt¹⁾. Es ist daher natürlich, daß der mit Mühe und nach langem Ringen geschaffene, vielfach nicht anerkannte oder doch wenigstens angegriffene Status von 1696 nicht aufrecht erhalten werden konnte. Die Besiedelung des Fleckens nach den Capitulationen Estlands (1710) bezeichnete daher auch die Rückkehr desselben in den Zustand, in dem es sich zu Anfang der Reduction befunden.

Die Geschichte des kurzen Emancipationsstreites zur russischen Zeit können wir aus Mangel an Material nur in kurzen Zügen verfolgen. Schon vor dem Nystädter Friede hatte der damalige Besitzer von *Merhof*, Capitän *Christer Franz de Grave* seine Rechte an dem *Hafelwerk* wieder geltend gemacht, die Bürgerschaft opponirte und wandte sich zu wiederholten Malen mit Schutzgesuchen an den Generalgouverneuren. Der Erfolg derselben ist uns unbekannt, scheint jedoch kein günstiger gewesen zu sein. Seit Beginn des Jahres 1724 war die Bürgerschaft bestrebt, vor der Restitutionscommission ihre Rechte geltend zu machen. 2¹/₂ Jahre muß sie ununterbrochen einen Deputirten in *Reval* unterhalten, der aber nicht eine am 17. Sept. 1725 erlassene Resolution der Commission abwenden konnte, laut welcher das *Hafelwerk* *Weissenstein* auf Grund des Hofgerichtsurtheils von 1699 dem *Gute Merhof* restituirt wird. Eine folgende Supplik der Bürgerschaft hatte nur zur Folge, daß die beiden Deputirten als *temerarii litigatores* mit 14tägiger Gefängnißhaft bestraft wurden (1727 8. Mai).

¹⁾ *Relch*, Continuation, ed. *Possius* S. 350.

Die folgenschwere Resolution der russischen Restitutionscommission hatte im Jahre 1727 die Ammission des Baron Adam Friedrich Stackelberg (aus dem Hause Thomel) als augenblicklichen Besitzers des Gutes Mexhof in die Oberherrlichkeit über den Flecken Wittenstein oder Weissenstein durch den Zerwenschen Hakenrichter zur Folge. Die durch die ungünstigen Resolutionen der vorigen Jahre eingeschüchterte Bürgerschaft wagte es nicht zu opponiren, vielmehr verglich sie sich mit Stackelberg „wegen derer von Zeit des Friedensschlusses dem Herrn Baron Stackelberg (seil. dessen Besitzvorgängern) **competirenden** accise-gelder und Zehenden ihrer Aussaaf“ auf 25 Reichsthaler.¹⁾ Trotz dieser vor Gericht geschlossenen Uebereinkunft scheinen sich die Bürger geweigert zu haben, die Zahlungen zu leisten; Stackelberg ließ, wie es scheint vollkommen eigenmächtig, daraufhin zwei Jahre durch seinen Amtmann auf den Aeckern der Bürger Roggen und Gerste im taxirten Werthe der stipulirten Summe schneiden und mit dem Stroh abführen. Dieser Eingriff und das Erniedrigende der Stellung zu Mexhof bewogen die Bürgerschaft bei der Administrativbehörde, dem Generalgouverneuren eine Supplik wegen des sogenannten „zehnten Schnittes“ am 5. August 1729 einzureichen. Die Resolution ist nicht bekannt; jedenfalls scheint sie für die Bürgerschaft ungünstig ausgefallen zu sein und letztere auch im folgenden Jahre die Erfüllung der Verpflichtungen gegen Mexhof verweigert zu haben; thatsächlich reichte sie abermals beim Generalgouverneuren J. v. Löwen zwei Suppliken, am 3. und 21. Juli 1730 durch den Aeltesten Christoph Regelin ein. Die Entscheidung Löwens ließ sich voraussehen. Jedem objectiv Urtheilenden mußte die gänzliche Fruchtlosigkeit der Bitten klar werden. Der Generalgouverneur resolvirte am 24. Juli: auf Grund der früheren Resolutionen der Restitutionscommission und des Generalgouverneuren, welche die Bürgerschaft für verpflichtet erklärt haben, an das Gut Mexhof dieselben Abgaben, wie vor der Reduction, zu leisten, — und auf Grund der Gow.-Resol. v. 5. Juli 1672 und der Supplik der Bürgerschaft vom 2. November 1686 (s. d.) wird Regelin mit der Klage abgewiesen und der Bürgerschaft befohlen, „von nun an ihrer Pflichten besser wahrzunehmen und den Zehenden Schnitt und was sonst dem Hoffe gebührt“ zu leisten, im übrigen wird sie bei ev. erneuter Klage mit strenger Strafe bedroht. Diese Resolution erniedrigte die Bürgerschaft, wie sie später klagte, zu Bauern — allerdings ein überaus günstiges Testimonium für den Zustand des ehistländischen Bauern in den ersten Jahrzehnten russischer Regierung. Eine von Regelin im August eingereichte Bewahrung und Bittschrift, die einen ganz anderen Character, als die vorigen Suppliken gehabt zu haben scheint, hatte auch keinen gewünschten Erfolg.

Es ist eine merkwürdige Thatsache und gerade kein günstiges Zeichen des intellectuellen Niveaus der damaligen Bürgerschaft, daß die letztere trotz der steten ungünstigen Resolutionen und der totalen Frucht-

¹⁾ Dieser Vergleich scheint gar nicht in Kraft getreten zu sein.

losigkeit ihrer Klagen dieselben noch weiter fortführte, wo sie doch bei gründlicherem, objectivem Eingehen in ihr Beweismaterial die totale Sinfälligkeit desselben erkennen mußte, — statt ihr Bestreben einzig und allein dahin zu richten, auf dem Wege des Compromisses mit Merhof das historisch begründete Recht des letzteren aufzuheben. So sehen wir Regelin schon aus Neval sich an den Consulenten Dr. Reinecken in St. Petersburg mit der Bitte wenden, eine Appellation der Bürgerchaft an das Justizcollegium zu führen. Die Antwort Reineckens enthielt ein unbedingtes Abathen von einem derartigen gewagten Schritte: denn „da der Wittensteinschen Bürger Ländereien auf Merhoffischen Grund und Boden liegen, so hat die Herrschaft solchen Guthes allerdings Zug, erwähnte onera zu **pretendiren**“ ferner: „die privilegia verstaten der Bürgerchaft nur die Handlung und Krügeren“, und endlich die Führung des Proceßes von sich abweisend: „jedoch prognosticire Ihnen nichts gutes, sondern eine unvermeidliche Straffe des Gefängnisses auf Wasser und Brodt, weilen Sie bißhero gar **frivole** litigiret.“

Trotz dieser abrathenden Antwort begaben sich die beiden Ältesten Christopher Regelin und Otto Johann Gutenfeld mit einer von der Bürgerchaft „des Kayserlichen Städtchens“ den 23. September 1730 ausgestellten Vollmacht auf eigene Gefahr hin in die Residenz, um bei dem zur Abhülfe der Ebst- und Livländischen Rechtsaffairen verordneten Reichsjustizcollegium eine Supplik einzureichen. Das geschah am 16. October mit der Erklärung, daß sie im Stande seien, zu „beweissen, wie unter dieser unser querel die hohe **Interesse** Ihre Kayserl. **Maytt. versiret.**“ Diese Erklärung bewirkte die Zurückweisung der Supplicanten (am 17. October) mit dem Befehl: „Ihre Kayserl. Maj. hieben etwa concurrirendes Hohes **Interesse** zuförderst gründlich zu **deduciren** und solche deduction mit gültigen Beweißthümern zu **documentiren**“ zc.

Diese vorläufige Entscheidung erschien den Deputirten als günstigstes Vorzeichen und spornte sie zu ungemeinem Eifer an. Schon nach 1½ Wochen, am 28. October stellen sie eine Deduction vor, die sehr umfangreich ist und den größten Theil der im „Follioband der Prozeßacten“ (s. oben) enthaltenen Documente in Originalen und Copieen umfaßt. Aus den schwedischen Privilegien und Confirmationen wird die Consequenz gezogen, daß die Bürgerchaft vor jeglicher Art Eingriffe in ihren Besitz von Seiten des Besitzers von Merhof und vor Contributionen geschützt worden sei, weil der Erbbesitz an den Ländereien bestätigt, und die Bürgerchaft namentlich vor den Eingriffen des umwohnenden Adels, wozu sie auch den Besitzer von Merhof gerechnet wissen will, gesichert worden sei. Eine Reihe beigefügter Kaufcontracte soll den Allodialbesitz an den Plätzen beweisen. U. a. werden die für die Bürgerchaft günstigen Resolutionen des schwed. Sen.-Gouv. (1689) und des Burggerichtes (1695), die Einwilligung der Generalin Ferzen in die aparte Abgabe der Gefälle in die Kentei, und aus dem Hof-

gerichtsurtheil nur der Befehl an die Generalin, das widerrechtlich Erhobene zu restituiren — angeführt. Der Pt. 9 des Nyst. Friedens soll die Bürgerschaft bei ihren Privilegien und dadurch auch bei ihrer Selbstständigkeit erhalten, zumal da der Flecken nie unter der Reduction gestanden habe. Die Anforderungen an Merhof normiren Kläger auf die ungeheure Summe von 8138 $\frac{1}{2}$ Rthsthl. und schenken sie dem Fiscus, die Proceßkosten von 1723 an schätzen sie auf 820 $\frac{1}{2}$ Rthsthl. und beanspruchen sie von Merhof.

Mit den besten Hoffnungen produciren Nagelin und Gutenfeld ihr umfangreiches Beweismaterial vor dem Justizcollegium. Diese hoffnungsvolle Stimmung, von welcher die beiden Deputirten getragen wurden, mußte natürlich durch die Forderung des Justizcollegiums sehr deprimirt werden, daß die Resolution der Ehstl. Restitutionscommission einzuliefern sei, ein Document, dessen Vorstellung die Kläger, allzusehr im Vertrauen auf die bekante geringe Gründlichkeit der hohen Gerichtshöfe, unterlassen hatten. Die Entscheidung des Justizcollegiums war eine in jeder Beziehung unerwartete; sie eröffnete der Bürgerschaft Weizensteins die unliebsame Aussicht auf eine noch langwierige Fortsetzung des überaus kostspieligen und ruinirenden Proceßes. Das Collegium resolvirte am 14. November 1730: „1) ist die qu. Angelegenheit schon in den früheren Instanzen gründlich untersucht und entschieden worden; 2) ist die von Klägern angegriffene Entscheidung des ehstl. Generalgouverneuren ein pures Executionsdecret der Verfügungen der Restit.-Commission, und ist bei Klagen gegen Verrichtungen dieser lt. Hoher Kaiserl. Verordnung nicht das Justizcolleg, sondern der Hohegebietende Reichssenat die competente Behörde.“

Es hat den Anschein, als hätten diese Resolution und die für die unbemittelte Bürgerschaft fast unerschwinglichen Kosten, die der Proceß mit sich brachte, letzterer den Muth und den Gedanken an die weitere gerichtliche Fortführung der Klage genommen; die Deputirten selbst erklärten, der Proceß habe die Bürgerschaft in „notorische Unvermögenheit gestürzt“; erst als die Erntezeit des folgenden Jahres in ihr wieder das peinliche Bewußtsein der erniedrigenden Abhängigkeit von einem „Adeligen“ erweckte, ward der Gedanke wachgerufen, den gewagten Schritt zu thun und die letzten Anstrengungen zur Aufhebung des drückenden Verhältnisses zu machen. Monate mußten aber verstreichen, ehe der Gedanke zur Ausführung gebracht werden konnte; es waren eben die vollkommen gerechtfertigten Bedenken der Bürger wegen der unerschwinglichen Proceßkosten, welche den gewagten Schritt verzögerten und endlich Anfang December 1731 ein originelles Document dictirten. Es ist eine an das Justizcollegium in Petersburg gerichtete Supplik, deren Wiedergabe in verkürzter Fassung wir nicht unterlassen können: „Ew. Kayserl. Maytt. Hoch. Erl. Reichs Justice Collegium . . . wird . . . amnoch in gnädigen Andenken schweben, daß Wir 1730 in Octobr unsere alte köstliche Privilegia . . . producirt, . . . auf selbige dann den 14. November gnädigst resolviret und uns an

das hochgebiethende Senat vorwiesen worden, unsere Mittel aber nicht hinlänglich dazu gewesen, selbstn oder durch einen *Mandatario* alda vorstellig zu machen; Wir ebenfals die Hochgeneigte *Confirmation* der *Privilegia* gleich denen Dörpfschen und andern Städten von unsere allergnädigste *Monarchin* . . . zu bitten gesonnen. Flehen demnach Ew. Hocherl. Reichs *Just. Coll.* wir in der größten Armuth lebende *Wittensteinsche* Bürger, demüthigt an, die Hohe Gnade vor uns zu hegen, die *privilegia* nebst *Memorial*, welche auf Hoherwartende *ordre* vorfertigen und ein legen wollen, an *J. R. M.* Hochgebiethende *Senat* mit einer kräftigen Vorbitte abzulassen und unsere hohe noth vorstellig zu machen zc. . . . *Otto Johann Guthensfeld, Christoph Negelin.*“

Dieses ist auch geschehen. Die übermittelten Acten haben sich sehr lange im *Senatsarchiv* befunden und sind erst weit später dem *Vogtei-*gericht in *Weissenstein* restituirt worden. Sie bilden den *Folioband* der *Proceßacten*.

Damit versiegt aber auch die Quelle, die uns das reiche Material zur *Geschichte* des *Emancipationsstreites* geboten hat. Der weitere *Gang* des *Proceßes* kann nur in höchst ungenügender Weise verfolgt werden, bietet aber auch sehr wenig des *Interessanten* dar. Wie vor-
auszusehen war, verlief die ganze *Angelegenheit* im *Sande*, und es mußten höchst eigenartige *Umstände* eintreten, damit die *Regierung*, wenn auch von ganz andern *Gesichtspunkten* geleitet, die *Emancipation* zu *Stande* bringen und das *historisch* begründete *Recht* auf dem *Wege* des *Compromißes* aufheben konnte. Der ganze weitere *Verlauf* des *Emancipationsstreites* wird uns kurz im ersten, 1774 erschienenen *Theil* von *M. W. Hupels* „*Topographischen Nachrichten* von *Lief-* und *Est-*land,“ *geschildert*; doch läuft dabei ein *lapsus memoriae* mit unter. *Hupel* schreibt 1774: „die *Bürger* haben die *Sache* bis an den hohen *Dirigirenden Senat* gebracht; von wannen sie zur neuen *Untersuchung* an das *Oberlandgericht* zurückgesendet wurde, wo sie nun eine *Ent-*scheidung erwartet.“ Der letzte *Passus* ist wohl ohne *Zweifel* falsch, denn das *Oberlandgericht* wird schwerlich die *Sache* so lange *unentschieden* gelassen haben, und in den 1 bis 2 letzten *Jahrzehnten* vor *Einführung* der *Statthaltertschaft* ist keine *Resolution* gefällt worden. Es ist *Verf.* nicht möglich gewesen, im *Archiv* des *Oberlandgerichtes* *Nachforschungen* nach den betreffenden *Acten* anzustellen.

Nicht uninteressant dürfte es sein, näher auf die *Bestrebungen* des *Baron M. Fr. Stackelberg* behufs *Sicherung* seines *Rechtes* einzugehen. Nachdem schon die *Restitutionscommission* im *Jahre* 1723 dem *Kamerrath Bengt Gustav* von *Rosen* das *Gut* *Wierhof* mit der *Gerechtigkeit* im *Weichbilde* *Weissenstein* zugesprochen hatte, ward nach seinem *Tode* sein *Schwager* und *Besignachfolger*, der *Baron Adam Friedrich Stackelberg*, durch das *Vorgehen* der *Weissen-*steinschen *Bürgerschaft* vor dem *Gen.-Gouverneuren* im *J.* 1729 *be-*wogen, die *Resolution* der *Restitutionscommission* *höheren* *Ortes* *be-*stätigen zu lassen. Dieses geschah vom *Dir. Senat* am 22. *December*;

vier Jahre später, am 20. Februar 1734, erwirkte er von der Kaiserin Anna eine weitere Bestätigung seines Besitzes („Маѣтность меусгофъ сираведливостію Ввейсенштейнъ совсякими принадлежацими угодья.“)¹⁾ Eine, wie es scheint auf Verfügung des Wier-Zernschen Manningerichtes 1739 vorgenommene Vermessung der Hausplätze, Acker und Wiesenstücke im Flecken Weißenstein und eine auf Grund derselben angefertigte Karte dienten zur Befräftigung der Oberherrlichkeit.²⁾

Es war die folgenschwere Einführung der sog. Statthaltertschaft in Ost- und Livland, welche Weißenstein die Befreiung brachte. Nicht mit der Absicht, einem in der letzten Zeit bei dem höheren Bildungsstande der Bürgerschaft sich empfindlich fühlbar machenden Mißverhältniße abzuhelpfen, sondern allein mit dem Willen, das dem großen Project der Gleichmacherei hindernd im Wege stehende Verhältniß aufzuheben, brachte die Monarchin mit einem Federstrich die Emancipation von der Stachelberg'schen Oberherrlichkeit zu Stande, welche die Bürgerschaft in einem durch fast 7 Jahrzehnte oft mit größter Erbitterung geführten Kampfe nicht erringen konnte.

Bevor wir uns der Durchführung der Emancipation zuwenden, müssen wir ein Bild der Oberherrlichkeit Merhofs und des Unterthänigkeitsverhältnisses Weißensteins zu demselben, wie es in den beiden letzten Jahrzehnten vor Einführung der Statthalterchaftsverfassung bestand, entwerfen. Auf der Donation v. 1636 und den folgenden Confirmationen beruhte die Territorialoberhoheit (терригоріальная правоерь. Dieselbe machte sich in erster Linie durch den an den Erbherrn von Merhof abzulegenden Bürgereid (Gelobe daß ich J. K. M. . . . und dem hochwohlgeborenen Herrn Major Baron Berndt von Stachelberg, Erbherrn von Merhof, als meiner ordentlichen Obrigkeit getreu sein will), dann aber durch das Recht desselben geltend, die beiden im Vogteigericht als Besitzergreifenden Aeltesten von sich aus aus der Zahl der Bürger einzusetzen. Der Ursprung dieses Rechtes läßt sich nicht mehr nachweisen, scheint aber mit dem des Instanzverhältnisses identisch zu sein. Die Entstehung dieses ist wahrscheinlich in die Wirren des nordischen Krieges, oder wohl auch, da in den vielfachen Klagen der Weißensteinschen Bürgerschaft, welche eine völlige Emancipation erstrebte, dieses Verhältnisses auch kein einziges Mal Erwähnung geschieht, in einer uns nicht mehr bekannten obrigkeitlichen Resolution aus dem 4. oder 5. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu suchen. Die erste Instanz bildete das Vogteigericht in Weißenstein, in welchem nach dem gedruckten schwedischen Stadtrecht geurtheilt wurde, die zweite — der Erbherr von Merhof, worauf erst die Landesgerichte, Mann- und Oberlandgericht folgten. Die drückendste und das Erniedrigende ihrer Stellung den Bürgern erst eigentlich im Bewußtsein wachrufende Consequenz der Oberherrlichkeit waren die

¹⁾ Das Original auf Pergament im Ebstl. Ritterschaftsarchiv.

²⁾ Eine Copie in der Bibliothek der Kreis Schule zu Weißenstein.

Contributionen, deren Ursprung in dieser Schrift nachgewiesen ist; sie bestanden aus dem Zehnten von den Bürgeräckern, der auch durch eine Zahlung von 30 Kop. pro Tonne Ausfaat abgelöst werden konnte, und aus einer Recise für das auf der Mühle zur Schenkerei vermahlene Korn. In der Donation von 1636 hatte schließlich noch der Besitz des Schloßterritoriums seinen Ursprung. Letzteres bestand aus dem 3. Th. rarürten schwedischen Schloß und dessen Pläzen, die nicht in Benutzung von Werhof standen, sondern an Bürger, wohl meist gegen Entrichtung eines jährlichen Grundgeldes, abgegeben waren; sie gehörten zum Reichsbilde und waren ein Bestandtheil des bunten Gemisches von Grundbesitzarten im Flecken (Bürgergrund, Schloßterritorium, Kirchengrund, Pastoratsland).

1782 am 3. Dec. erging der berühmte Namentliche Ukas an den Dirig. Senat, welcher die Ausdehnung „der in den Verordnungen vom 7. November 1775 vorgeschriebenen Methode“ auf Liv- und Ehstland decretirte und befahl, das Rigische Gen.-Gouv. in zwei Statthaltertschaften, die Rigische und Revalische und jede in Kreise zu theilen und die Kreisstädte der Bequemlichkeit nach zu bestimmen. Auf diesem Ukas basiert die Emancipation Weißensteins. Die Durchführung derselben trägt aber nicht den Stempel einer bewußten Aufhebung des historisch begründeten Rechtes, sondern den einer organischen Entwicklung aus den durch das große Werk der Kaiserin Katharina II. hervorgerufenen eigenartigen Verhältnissen. Diese Entwicklung zog sich durch einen Zeitraum von 6 Jahren hin.

Am 3. Juli 1783 erging u. a. d. r. Befehl an den Dir. Senat, Ehstland in fünf Kreise theilen zu lassen; demzufolge wurden der revalische, baltischportsche, hapfalsche, wesenbergsche und weißensteinische Kreis creirt und der Flecken Weißenstein zur Kreisstadt des letzteren bestimmt, im October ward dem Gouverneur von Ehstland die Einrichtung der Revalischen Statthaltertschaft mit dem Befehl übertragen, sofort die Wahlen zu den neu zu creirenden Gerichtshöfen in Angriff zu nehmen. In Weißenstein waren die nöthigen Wahlen schon vor Weihnachten 1783 beendet. Die junge Kreisstadt erhielt wie alle kleineren baltischen Städte einen aus 2 Bürgermeistern und 4 Rathmannen bestehenden Stadtmagistrat, auch Rathcollegium genannt¹⁾, die Functionen desselben bestanden in der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und der Entscheidung bürgerlicher Rechtsfachen in der Stadt; als Untergerichte fungirten das Waisengericht (best. aus dem Bürgerhaupt²⁾), 2 Rathsgliedern und dem Stadältesten) und das mündliche Gericht (best. aus einem Richter und 2 Ältesten). Die gesammte Bürgerschaft zerfiel in 2 Gilden, die große und die kleine; die Polizei lag einem

¹⁾ Die ersten Glieder desselben waren die B.-M.: Ch. A. Wedell und G. Fenden und die Rathmannen J. Meckin, J. J. Auerbach, J. P. Frank, D. Penning. (S. Bürgerbuch der Kreisstadt Weißenstein v. 1786).

²⁾ Das erste — J. P. Eckardt. (Bb. d. Kr. Wst. v. 1786).

Kronbeamten, dem Stadtvogt, ob¹⁾. Als zweite Instanz für sämtliche ehstländischen Magistrate ward in Neval der Gouvernern.-Magistrat constituirt. Daher hörte auch mit der Eröffnung des Weißensteinschen Magistrates, welche wahrscheinlich am 8. Januar 1784 stattfand, der bisherige Instanzenzug auf; die Veränderung der Gerichtsverfassung, sowie die Wahl der Richter durch die Bürgerschaft, hob das Recht des Besitzers von Merhof, die Vogteigerichtskältesten zu ernennen, auf. Der bisher üblich gewesene Bürgereid wurde laut Befehl der Statthalt.-Regierung vom 22. Febr. 1784 durch einen neuen „nach einem Schema direct an S. Kais. Maj. abzulegenden“ ersetzt²⁾. Die genaue zeitliche Bestimmung der Befreiung der Bürgerschaft von den Leistungen des Zehnten und der Accise ist nicht möglich, da es Verf. nicht gelungen ist, das betreffende Regierungsdecret ausfindig zu machen. Am 22. Febr. 1784 ergeht noch die Anfrage der Statthalt.-Reg. an den Stadtmagistrat, wie diese Contributionen entstanden sind und wie es mit ihnen gehalten wird³⁾; am 1. Dec. 1789 sind sie bereits zum Besten der Krone von Stackelberg aufgegeben, wofür ihm in anderer Weise Ersatz geschafft wird (s. darüber unten). Die bisher üblichen Contributionen werden durch neueingeführte, directe Steuern an die Krone alterirt: Die Kopfsteuer (1 Rbl. 22²/₅ Kop. jährlich von jeder männlichen Bürgerseele) und die Capitalsteuer (1⁰/₁₀₀ von dem Vermögen eines selbstständigen Kaufmannes), außerdem die Pöschlin (6⁰/₁₀₀).

Durch Aufhebung der Territorialoberherrlichkeit Merhofs, des Instanzenzuges und der Contributionen war aber keineswegs die Emanzipation gänzlich durchgeführt; denn einerseits gehörte noch ein nicht unbedeutender integrierender Theil der jungen Stadt — das Schloßteritorium — zu Merhof, andererseits besaß Weißenstein noch nicht die nöthige Jurisdictionsgrenze, da sich im Laufe der Zeit die Anschauung geltend gemacht hatte, daß die Häuser, Aecker und Heuschläge der Bürger auf Merhoffischem Grund und Boden angelegt worden seien und die „allgemeine Viehweide“ nur in der Nutznießung des Fleckens stehe.

Erst in der Folge machten sich diese Mißverhältnisse soweit fühlbar, daß eine Abstellung derselben in Angriff genommen werden mußte. Bei Einführung der bekannten Städteordnung wurde eine Commission mit dem Auftrage ernannt, eine Jurisdictionsgrenze zu schaffen und sie Einem Dirig. Senat vorzuschlagen. Das geschah 1786. Fast 3 Jahre lag die Proposition im Senat. Erst auf Allerh. Befehl vom 18. April 1789 ward sie bestätigt und darauf von E. Dir. Senat am 30. April publicirt. Auf Grund dieser Verordnung wurde vom Ehstl. Cameralhof eine Commission verordnet, welche vom 9. bis zum 11. September d. J. die Jurisdictionsgrenze absteckte und das dem Major und Oberlandger.-Ass. Berend Reinhold Baran

¹⁾ Major M. Chr. v. Grotenhielm. (Bb. d. Kr. Wst. v. 1786).

²⁾ Vogteigerichtsarchiv. „Eingegangene Schreiben 1784.“

³⁾ Vogteigerichtsarchiv. „Eingegangene Schreiben 1784.“

Stäckelberg gehörige Schloß Weissenstein mit seinem Territorium dem durch die Städteordnung constituirten Stadtrath der Kreisstadt Weissenstein übergab¹⁾).

Hiermit war die Emancipation thatsächlich und endgültig durchgeführt.

Der Stäckelberg zuerkannte Ersatz für den ihm durch die Emancipation Weissensteins verursachten Schaden war ein überaus reichlicher. Am 1. Dec. 1789 wurde ihm ein Gnadenbrief ausgestellt²⁾, dessen Wiedergabe in verkürzter Form an diesem Orte wir nicht unterlassen zu dürfen glauben: «Объявляемъ симъ, что Мы разсмотрѣвъ представленный Намъ отъ Сената Докладъ съ мнѣніемъ его о находящемся въ Эстляндіи мѣстечкѣ *Вейсниттейнъ* которое со всеми къ оному принадлежностями обще съ территоріальною надъ симъ мѣстечкомъ и жителями правостію состояло во владѣніи *Маіора Барона Бернарда Рейнгольда Стакельберга*; но по открытіи Ревельскаго Намѣстничества сдѣлано уѣзднымъ Городомъ, и тѣмъ самымъ право юрисдикціи, принадлежавшее издревле помѣщику переведено къ правамъ короннымъ, Всемилостивѣйше пожаловали въ замѣну помнутаго мѣстечка и всехъ въ ономъ строній, земель, луговъ и прочихъ угодей уступаемыхъ Барономъ Стакельбергомъ въ пользу Города, такъ какъ и перешедшихъ въ пользу короны сборовъ и податей, конми до того помѣщикъ пользовался, помнунтому Барону Стакельбергу въ потомственное его владѣніе состояція въ Рижской Губерніи мызы *Олетте*, *Ялменъ* и *Лайменъ* (im Kirchspiel *Billistjer*) въ конхъ семь гаковъ съ четвертью, да мызу *Аррогосъ* (im Kirchspiel *St. Jacobu*) имѣющую два и семь осьмихъ доль гака, съ тѣмъ однакожь, чтобъ онъ во владѣніе сихъ мызъ вступилъ не инако, какъ по истеченіи арендныхъ имъ сроковъ

ЕКАТЕРИНА.

¹⁾ С. den Titel der 1790 daraufhin angefertigten Karte der Kreisstadt Weissenstein.

²⁾ Das Original auf Pergament im Ehrl. Ritterschaftsarchiv.